



Reglement über die Ausbildung und Prüfung von Verkehrspolizeiorganen zur Erhebung von Ordnungsbussen sowie das Bewilligungsverfahren

vom
30. August 2013

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr, Art. 17 der Schweizerischen Strafprozessordnung, § 170 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, §§ 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, § 2 lit. a der Verordnung über das kantonrechtliche Ordnungsbussenverfahren, § 2 lit. e der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden sowie die Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 4218 vom 19. Juli 1972 und 981 vom 28. Februar 1973 wird folgendes Reglement erlassen:

1. Grundregel

¹Die Gemeinden (ausgenommen die Städte Zürich und Winterthur) dürfen das Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr nur mit Bewilligung des Regierungsrates selber vollziehen lassen.

²Zudem bedarf jede einzelne mit dem Vollzug des Ordnungsbussengesetzes betraute Person, ausgenommen Polizisten/Polizistinnen mit eidg. Fähigkeitsausweis bzw. gleichwertiger Ausbildung, einer von der Kantonspolizei Zürich erteilten Bewilligung, ausgestellt durch den Chef bzw. die Chefin Verkehrspolizei.

2. Bewilligung

¹ Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung zur Erhebung von Ordnungsbussen für Hilfspolizeiorgane ist der vollständige Besuch des von der Kantonspolizei Zürich durchgeführten Instruktionkurses und das Bestehen der Prüfung. Ausbildungen von Hilfspolizeiorganen bei anderen Polizeikorps werden anerkannt, sofern sie den Mindestanforderungen entsprechen.

²Bei Hilfspolizeiorganen beschränkt sich die Bewilligung auf die Ahndung von Widerhandlungen im ruhenden Verkehr, durch Fussgänger/Fussgängerinnen, Benutzer/Benutzerinnen von fahrzeugähnlichen Geräten sowie der Tatbestände des kantonalen und kommunalen Rechts.

³Die Gültigkeit der Bewilligung ist zeitlich unbeschränkt und erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Kantons Zürich.

⁴Das Gesuch zur Bewilligung zur Erhebung von Ordnungsbussen ist von der ersuchenden Gemeinde an den Chef oder die Chefin Verkehrspolizei der Kantonspolizei Zürich zu richten. Im Antrag sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Arbeitgeber und Adresse der zur Erhebung von Ordnungsbussen zu betrauenden Person aufzuführen.



⁵Die Bewilligung kann von der Kantonspolizei Zürich jederzeit entzogen werden, wenn sich eine mit der Erhebung von Ordnungsbussen betraute Person als ungeeignet erweist.

3. Ausbildung

¹Die Kantonspolizei Zürich führt für Hilfspolizeiorgane Kurse für die Bewilligung zur Erhebung von Ordnungsbussen durch. Die von den Gemeinden beantragten Personen werden zur Teilnahme an einem Instruktionkurs mit anschliessender Prüfung aufgeboten. Das notwendige Instruktionmaterial wird den Teilnehmenden von der Kantonspolizei Zürich zu Eigentum abgegeben.

²Die gesuchstellenden Gemeinden haben sich durch Bezahlung einer Gebühr an den Kosten der Ausbildung zu beteiligen. Die Gebührenhöhe wird in einer separaten Gebührenverfügung der Kantonspolizei Zürich geregelt.

4. Fähigkeitsprüfung

¹Nach vollständiger Absolvierung des Instruktionkurses bei der Kantonspolizei Zürich haben die Teilnehmenden eine schriftliche Fähigkeitsprüfung abzulegen. In dieser werden die einschlägigen Erlasse sowie die Handhabung des Ordnungsbussenverfahrens geprüft.

²Das Resultat der Prüfung wird dem bzw. der Teilnehmenden sowie der ersuchenden Gemeinde von der Kantonspolizei Zürich mitgeteilt. Ein Nichtbestehen der Prüfung hat die Wiederholung des gesamten Kurses zur Folge.

5. Register

Die Kantonspolizei Zürich führt ein Register über die Hilfspolizeiorgane, welche über eine Bewilligung zum Vollzug des Ordnungsbussenverfahrens verfügen.

6. Rechtsmittel

Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren kann innert 30 Tagen, nach Erhalt der Mitteilung, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden (§§ 19 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz).

7. Übergangsbestimmung

Die Gültigkeit der Bewilligungen, die gestützt auf das Reglement vom 15. November 2002 auf einzelne Gemeinden und Personen ausgestellt wurden, erstreckt sich nach Inkrafttreten dieses Reglements auf das gesamte Gebiet des Kantons Zürich.



8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Ausbildung und Prüfung von Verkehrspolizeiorganen zur Erhebung von Ordnungsbussen vom 15. November 2002.

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Mario Fehr
Regierungsrat